

## Art 17 Roaming VO: Streitbeilegung

Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Verpflichtungen aus der Roaming VO (VO (EU) 2012/531 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.6.2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union, ABl L 2012/172, 10) zwischen Unternehmen, die in einem Mitgliedstaat elektronische Kommunikationsnetze oder -dienste anbieten, verweist Art 17 Roaming VO auf das Streitbeilegungsverfahren nach Art 20 und 21 Rahmen-RL.

Art 20 Rahmen-RL ist im nationalen Recht in § 50 TKG 2003 umgesetzt. § 50 TKG 2003 gewährt jedem öffentlichen Kommunikationsnetz- oder -dienstebetreiber das subjektive Recht, unter bestimmten Voraussetzungen die Regulierungsbehörde anzurufen (diesfalls die TKK, § 117 Z 7 TKG 2003). Aus § 121 Abs 2 TKG 2003 ergibt sich, dass die TKK Anträge gemäß § 117 Z 7 an die RTR-GmbH zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens weiterzuleiten hat. Dies wird wohl aufgrund des telos der Bestimmung auch für eine Streitschlichtung iSd Art 17 Roaming VO gelten.

Vor Anrufung der Regulierungsbehörde haben die beteiligten Betreiber über einen Zeitraum von sechs Wochen nach Einlangen der Nachfrage über die nachgefragte Leistung zu verhandeln (§ 50 Abs 1 TKG 2003). Gemäß § 121 Abs 3 TKG 2003 ist das Streitschlichtungsverfahren vor der TKK fortzusetzen, wenn innerhalb von 6 Wochen keine Einigung erzielt wird, andernfalls ist das Verfahren dort fortzuführen. Die Parteien sind verpflichtet, an diesem Verfahren mitzuwirken und alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Art 21 Rahmen-RL regelt die Beilegung grenzüberschreitender Streitigkeiten, die in die Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörden von mehr als einem Mitgliedstaat fällt; diese Bestimmung wurde mit § 130 TKG 2003 umgesetzt. Erfahrungen konnten in der Praxis noch nicht gewonnen werden.

Als Rechtsgrundlage kann für eine Streitbeilegung im Anwendungsbereich der Roaming VO Art 17 Roaming VO iVm Art 20 Rahmen-RL iVm § 50 TKG 2003 herangezogen werden.